

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Moine, Virgile / Buri, Dewet**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1952)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES KIRCHENWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1952

Vom 1. Januar bis 27. Februar: stellvertretender Direktor: Regierungsrat Dr. **Virgile Moine**
Vom 28. Februar bis 31. Dezember: Direktor: Regierungsrat **Dewet Buri**
 Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Virgile Moine**

I. Leitung der Direktion und Organisation

Nach der Demission des früheren Direktors, des jetzigen Bundesrates Dr. Markus Feldmann, wurde die Direktion des Kirchenwesens während knapp zwei Monaten durch den Stellvertreter, Regierungsrat Dr. V. Moine, geleitet. Am 27. Februar 1952 beschloss der Grosse Rat mit sofortiger Wirkung, eine Direktion der Forsten, der Landwirtschaft und des Kirchenwesens zu bilden. Sie wurde dem bisherigen Vorsteher der Direktion der Forsten und der Landwirtschaft zugeteilt.

Trotz dem vorerwähnten Wechsel in der Einteilung der Direktionen änderte sich die Stellung des Sekretärs der Kirchendirektion nicht — er ist nach wie vor zugleich Adjunkt der Erziehungsdirektion — und die Kanzlistin der Kirchendirektion figuriert ebenfalls noch auf dem Etat der Erziehungsdirektion. Dafür beeinflusste das Dekret vom 12. November 1952 über die Organisation der Erziehungsdirektion mehr oder weniger unbemerkt das Sekretariat des Kirchenwesens. Während nach § 18 des Dekretes vom 12. September 1933 betreffend die Organisation der Direktion des Armen- und Kirchenwesens dem Sekretär der Kirchendirektion auf irgendeiner andern Direktion Arbeit zugewiesen werden konnte, ist nun ohne Rücksicht auf die Direktionszuteilung die Verbindung des Kirchensekretariates mit der Erziehungsdirektion festgelegt. Praktische Auswirkungen dürften sich freilich, wenigstens vorläufig, nicht einstellen.

II. Administratives

Die Zahl der einlaufenden Geschäfte blieb im Berichtsjahr ungefähr gleich wie im Vorjahr und kann somit nicht als ungewöhnlich hoch bezeichnet werden. Gleichwohl erreichte die Aufarbeitung der zahlreichen Rückstände, die im letztjährigen Bericht erwähnt wurden, nur ein verhältnismässig bescheidenes Ausmass. Einerseits ist nach wie vor die starke Inanspruchnahme des Sekretärs für Geschäfte der Erziehungsdirektion — insbesondere das Primarschulwesen — als Grund anzuführen. Andererseits ist der Umstand, dass die Ergebnisse der Volkszählung 1950 nach konfessionellen Gesichtspunkten für den Kanton Bern noch nicht ausgewertet worden sind, für zahlreiche Arbeiten ein wesentliches Hemmnis.

III. Kirchengemeinden

In der Umschreibung der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Kirchengemeinden trat keine Änderung ein.

In der weitläufigen römisch-katholischen Kirchengemeinde Tavannes entwickelte sich seit der Schaffung eines ständigen Vikariates eine Grenze zwischen dem Teil Tavannes und dem Teil Malleray-Bévilard, die zur förmlichen Trennung führte (Dekret vom 10. November 1952).

Bestand der Kirchgemeinden auf Ende 1952:

	Zahl der Kirchgemeinden
Reformierte Kirche	209
Römisch-katholische Kirche	89
Christkatholische Kirche	4

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel und in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die drei Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden. Die Trennung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Tavannes trat erst am 1. Januar 1953 in Kraft.)

IV. Pfarrstellen

Mit Dekret vom 4. September 1952 wandelte der Grosse Rat zwei evangelisch-reformierte Hilfspfarrstellen und ein Vikariat in Pfarrstellen um, nämlich in den Kirchgemeinden Bürglen, Münsingen und Köniz (Liebefeld). Ausserdem errichtete er in der stadtberni-schen evangelisch-reformierten Petruskirchgemeinde ein neues Pfarramt.

In den Kirchgemeinden Rohrbach und Steffisburg wurden an Stelle von Gemeindevikariaten Hilfspfarrstellen geschaffen. Ferner erhielten die französisch-reformierte Kirchgemeinde Bern und die Kirchgemeinde Sigiswil ein Hilfspfarramt.

Die Zahl der römisch-katholischen und christkatholischen Geistlichenstellen blieb gleich. Die seit Jahren nicht mehr besetzte Hilfsgeistlichenstelle der christkatholischen Kirchgemeinde Biel wird in der nachfolgenden Übersicht nicht mehr aufgeführt. Die durch die Trennung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Tavannes bedingte Änderung trat erst auf den 1. Januar 1953 in Kraft.

Bestand auf Ende 1952:

	Pfarr- stellen	Bezirks- helfer	Hilfs- geistliche
Reformierte Kirche	276	8	31
Römisch-katholische Kirche	89	—	26
Christkatholische Kirche . .	4	—	1

(Die Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen ist in der Zahl der reformierten Pfarrstellen inbegriffen.)

V. Besoldungswesen

Im Berichtsjahr hatte das Verwaltungsgericht auf Klage eines reformierten Pfarrers (der hier aus Legitimationsgründen an Stelle der interessierten Kirchgemeindebehörde auftrat) zur Auslegung von Art. 54 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens Stellung zu nehmen. Entgegen der bisher vom

Regierungsrat befolgten Praxis entschied es, dass die Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung, welche dem durchschnittlichen Mietwert einer Pfarrwohnung in einer bestimmten Ortschaft entsprechen, nicht genüge, wenn die effektiven Auslagen des Pfarrers für seine Unterkunft höher seien, ohne dass die Wohnung in bezug auf Grösse oder Komfort übermässig sei. Die Konsequenzen dieses Entscheides lassen sich heute noch nicht überblicken, und es stellt sich die Frage, ob nicht in absehbarer Zeit durch eine Revision von Art. 54 des Kirchengesetzes die Möglichkeit geschaffen werden sollte, für die Pfarrer wie für die übrigen Staatsbeamten eine Totalbesoldung festzusetzen, statt einer Barbesoldung. Von dieser Totalbesoldung wäre gegebenenfalls für die Staatswohnung ein Mietzins zu verrechnen, andernfalls neben ihr eine angemessene Büroentschädigung auszurichten.

Ein erheblicher Teil der Arbeit der Kirchendirektion galt im Berichtsjahr der Revision des Pfarrbesoldungsdekretes. Diese Revision wurde durch den Grossen Rat am 16. Februar 1953 vorgenommen. Die Pfarrer aller drei Konfessionen bleiben in der gleichen Besoldungsklasse wie bisher eingereiht, dagegen erlangen die Hilfspfarrer sowie die vollamtlichen Verweser und Vikare eine Besserstellung, und das Besoldungssystem der Bezirkshelfer wird etwas geändert.

Die Beschaffenheit der staatlichen Pfarrhäuser gab an mehreren Orten auch im Berichtsjahr zu Klagen Anlass, da die altherwürdigen Gebäude sich nur mit Mühe und grossen Kosten in einen Zustand versetzen lassen, der den modernen und für andere Beamte weitgehend selbstverständlichen Begriffen eines bescheidenen modernen Komforts entspricht. Vom heutigen Standpunkt aus erscheint es fraglich, ob es in der Krisenzeit richtig war, dass der Staat sich einfach nach der Decke streckte und kostspielige Verbesserungen zurückstellte, so dass nun in der Konjunkturzeit ein Nachholbedarf besteht, der sich in ein paar Jahren unmöglich decken lässt. So bleibt noch eine grosse Arbeit zu erledigen, obschon eine Reihe von Pfarrhäusern heute als saniert betrachtet werden kann.

Für die Ausrichtung der Holzentschädigung bildet immer noch ein Beschluss aus dem Jahr 1918 die Grundlage. In den letzten Jahren war eine Teuerungszulage von 25 % ausgerichtet worden. Der Regierungsrat setzte sie mit Wirkung ab 1. Januar 1952 auf 50 % hinauf.

VI. Beanstandungen der Amtsführung von Pfarrern

Anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichtes 1951 der Kirchendirektion wurde im Grossen Rat die Amtsführung von zwei Pfarrern beanstandet. In einem Fall (Curé Maillat, Vicques) wurde kritisiert, dass ein Pfarrer sich auf der Kanzel mit politischen Fragen befasse. Eine Beschwerde bei einer der als kompetent in Frage kommenden Amtsstellen wegen der im Grossen Rat zitierten Auslassungen ist nicht erfolgt, so dass wir uns nur zur grundsätzlichen Frage äussern müssen: Ein Verbot, zu politischen Fragen Stellung zu nehmen, besteht weder für unsere Landeskirchen, noch für ihre Pfarrer. Die Grosszahl der heutigen Kirchgenossen er-

wartet sogar, dass sich ihre Kirche zu allen wesentlichen Problemen des menschlichen Lebens — und dazu gehören auch die politischen — äussert. Die Form dieser Äusserung bleibt weitgehend dem guten Geschmack und Anstand der verantwortlichen kirchlichen Behörden und Pfarrer überlassen: Sie werden sich vor Augen halten müssen, dass ein Angriff oder eine Kritik wesentlich vorsichtiger angebracht werden müssen, wenn sie in einer Predigt vorgetragen werden, als wenn dies in einer kontradiktorischen Veranstaltung geschieht. Andererseits haben selbstverständlich auch die Landeskirchen und die Pfarrer keinen Anspruch darauf, von jeglicher Kritik von Seiten politischer Organisationen und politisch tätiger Persönlichkeiten verschont zu werden. Die öffentliche Erörterung aller wesentlichen Probleme ist glücklicherweise aus unserem Staatsleben nicht wegzudenken. Damit soll die Bedeutung von Art. 86 der Staatsverfassung und Art. 5 des Kirchengesetzes nicht herabgesetzt werden. Diese Bestimmungen bieten aber keine Grundlage, um einer Kirche oder einem Pfarrer die Stellungnahme in politischen Fragen überhaupt zu verbieten.

Im andern Fall bildeten die Osterpredigt und die Pfingstpredigt des reformierten Hilfspfarrers von Goldwil, Pfarrer Liechti, Gegenstand der Reklamation. Auf Veranlassung der Kirchgenossen, die sich betroffen fühlten, hatte der Kirchgemeinderat Thun die Beilegung des Konfliktes schon lange vor der Erwähnung im Grossen Rat an die Hand genommen. Dem dokumentierten Bericht des Kirchgemeinderates über die Erledigung der Sache entnehmen wir, dass die im Grossrats-tagblatt enthaltenen Zitate aus der Osterpredigt aus dem Zusammenhang gerissen sind und einen Schluss auf den Gedankengang des Prädikanten nicht zulassen, dass aber die vom Prädikanten verwendeten Formulierungen so stark vom üblichen Sprachgebrauch abweichen, dass Missverständnisse ohne weiteres möglich waren. Der Wortlaut der Pfingstpredigt dagegen hätte an sich, das heisst ohne das von der Osterpredigt her bestehende Misstrauen, wohl kaum zu irgendeiner Beanstandung Anlass bieten können. Eine ausführliche Richtigstellung würde an diesem Ort zu weit führen. Wir begnügen uns mit der Feststellung, dass aus dem vorhandenen Material eine Gegnerschaft oder sogar Feindschaft des angegriffenen Pfarrers gegen die Arbeiterschaft oder die sozialdemokratische Partei nicht herausgelesen werden kann.

VII. Gesetzgebung

Im Gesetzesband 1952 erscheinen von der Kirchendirektion nur das Dekret vom 4. September 1952 betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen und das Dekret vom 10. November 1952 betreffend die Trennung der bisherigen römisch-katholischen Kirchgemeinde Tavannes. Die Revision des Pfarrbesoldungsdekretes und die Zuteilung des Gebietes von Rumendingen, das bisher kirchlich zu Kirchberg gehört hatte, zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wynigen wurden im Berichtsjahr vorbereitet.

Der Einfluss des Dekretes vom 12. November 1952 über die Organisation der Erziehungsdirektion auf das Sekretariat der Kirchendirektion wurde unter I bereits erwähnt.

VIII. Die einzelnen Landeskirchen

A. Evangelisch-reformierte Kirche

Die am 13. Oktober 1946 von den kirchlich Stimmberechtigten angenommene Kirchenverfassung sieht in Art. 42 den Erlass einer Kirchenordnung vor, welche die Ausführungsbestimmungen zur Kirchenverfassung enthalten und weitere Einzelheiten ordnen soll. Die Vorbereitungsarbeiten zu diesem Erlass konnten im Berichtsjahr zum grossen Teil erledigt werden, die zweite Lesung durch die Synode fand allerdings erst im Januar 1953 statt. Im Moment der Berichterstattung läuft noch die Referendumsfrist. Es handelt sich um einen innerkirchlichen Erlass, wenn auch der Vollständigkeit halber an verschiedenen Stellen staatliche Vorschriften in den Text eingeflochten sind. Eine förmliche Mitwirkung des Staates bei der Entstehung der neuen Kirchenordnung fand daher nicht statt; es wurden lediglich gewisse Grenzfragen besprochen.

Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

Predigtamtskandidaten der Universität Bern	6
auswärtige Geistliche deutscher Sprache	2
Bewerber französischer Sprache	3
Rücktritte	6
Verstorben im aktiven Kirchendienst	1
in andern Funktionen	—
im Ruhestand	3

Die Kirchendirektion hat doppelt so viele Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben als im Vorjahr, nämlich 22. Die 6 am Jahresanfang noch laufenden Pfarrwahlverfahren wurden abgeschlossen; von den neu ausgeschrieben waren am Schluss des Jahres noch 9 hängig. — In allen Wiederwahlverfahren des Berichtsjahres beantragte der Kirchgemeinderat die Bestätigung des Stelleninhabers. In einem Fall verlangten 155 Stimmberechtigte die Anordnung einer Abstimmung, in welcher die Bestätigung mit 385 gegen 26 Stimmen bei 15 leeren Zetteln beschlossen wurde. Die andern Wiederwahlen wurden im stillen Verfahren erledigt.

B. Römisch-katholische Kirche

Da der bisherige residierende Domherr des Standes Bern, Herr Generalvikar Eugène Folletête, altershalber demissionierte und nur noch als nichtresidierender Domherr weiterzuamtieren wünschte, ernannte der Bischof einen der bisherigen nichtresidierenden Domherren, Pfarrer Gabriel Cuenin, Damvant, zum residierenden Domherrn. Einer Abmachung aus dem Jahr 1930 entsprechend hatte er vorgängig mit dem Regierungsrat Fühlung genommen.

Statistische Angaben

Im Berichtsjahr wurden 9 Geistliche in den römisch-katholischen Kirchendienst aufgenommen; 7 Geistliche traten zurück; einer verstarb im Aktivdienst, 3 verstarben im Ruhestand.

Wie in der reformierten zeigte sich auch in der römisch-katholischen Kirche gegenüber dem Vorjahr eine starke Zunahme der Pfarrstellenwechsel. Es wurden 12 Stellen ausgeschrieben; in 7 Fällen war das Wahlverfahren am Schlusse des Berichtsjahres beendet.

Die Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsdauer erfolgten im stillen Bestätigungsverfahren.

C. Christkatholische Kirche

In der Besetzung der Pfarrstellen trat im Berichtsjahr keine Änderung ein. Ein Kandidat wurde in den christkatholischen Kirchendienst aufgenommen.

Bern, den 10. April 1953.

Der Direktor des Kirchenwesens:
sig. **Buri**

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. Mai 1953.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**